

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 15. September 2014

Art. 78quinquies Abs. 2 Bst. b: zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.

Art. 91quinquies Abs. 2: Der Personalpool dient als Richtlinie. Ausgaben der Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen sind gebunden, soweit der Personalpool eingehalten ist.